

**Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten
der Gemeinde Mechtersen, Landkreis Lüneburg vom 27.08.2018**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr.5 und 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 27.08.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen beschlossen.

§ 1

Aufnahme und Anmeldung

- (1) Der Kindergarten der Gemeinde Mechtersen dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern aus der Gemeinde Mechtersen. Es können auswärtige Kinder aufgenommen werden, soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Platzvergabe in den Kindergärten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit sowie der Nachweis einer Impfberatung grundsätzlich erforderlich, die nicht älter als 6 Monate sein sollte. Alternativ kann der Impfausweis vorgelegt werden. Ergänzend kann der Gemeinderat Richtlinien für die Vergabe von Kindergartenplätzen nach sozialen Kriterien erlassen. Es werden in den Kindergarten, entsprechend den freien Plätzen, Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen, wobei die Anzahl der Kinder von 2 - 3 Jahren auf max. 4 begrenzt ist.
- (3) Anmeldungen sind bei der Samtgemeinde Bardowick spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Vom Besuch einer Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,

- a) wenn durch das Gesamtverhalten des Kindes die Erziehungsarbeit im Kindergarten gefährdet wird,
- b) die mehrfach nicht rechtzeitig (je nach Art der vereinbarten Betreuungsform) abgeholt wurden,
- c) für die die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden und ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 und 4 KJHG von der Sorgeberechtigten nicht gestellt bzw. abgelehnt wurde,
- d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

(2) Es sind auszuschließen, Kinder

- a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleiterin ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
- b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
- c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 3

Betreuungszeiten

(1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von montags bis freitags - außer an gesetzlichen Feiertagen – als Vormittagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

(2) Als erweitertes Angebot gegenüber dem allgemeinen Betrieb gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten:

Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr

Spätdienst von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Eine Aufsicht ist während dieser Zeit im Kindergarten gewährleistet. § 1 Abs. 3 + 4 gelten entsprechend.

- (3) Der Kindergarten kann während der Sommerferien drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr eine Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden. Auch während dieser Betriebsferien ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.
- (4) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens 3 Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Die Gemeinde Mechtersen kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg vom und zum Kindergarten.

§ 4

Kindergartengebühren

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch ab dem 1. Tag des Monats, in den Kindergärten gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Der gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz mit lediglich 4 Stunden am Tag nach § 12 KiTaG bleibt davon unberührt.
- (2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen im Kindergarten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

a) Vormittagsbetreuung (Betreuungszeit: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,5 % des nachgewiesenen Einkommens höchstens € 315,00.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abzurunden.

Wird das Einkommen nicht angegeben oder nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

b) Gebührenbefreiung

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern / Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind;

- Eltern / Sorgeberechtigte mit einem Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Mechtersen zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2018: bis € 1.299,59).

c) Sondergebühren

- a) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (7.30 Uhr bis 8.00 Uhr) wird eine Gebühr von 15,00 € je Kind monatlich erhoben.

- b) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes (13.00 Uhr bis 13.30 Uhr) wird eine Gebühr von 15,00 € je Kind monatlich erhoben.

d) Ermäßigungen

- a) Für jedes weitere Kind einer/s Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 2 zuzahlende Gebühr für das laufende Kindergartenjahr um 50 %.

- b) Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

§ 5**Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.

- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt. Wird ein Kind aus Krankheitsgründen länger als 14 Tage nicht im Kindergarten betreut, können die Gebühren für die weitere Zeit auf die Hälfte ermäßigt werden. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.
- (4) Vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3, Abs. 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Gebührenpflichtiges Einkommen! Errechnung der Kindergartengebühren (für unter Dreijährige)

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:
- Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuches). Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).
- Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
Von dem Einkommen sind abzusetzen:
- Kindergeld, das zusteht und
 - die Werbungskostenpauschale, sofern diese nach dem Einkommensteuergesetz zusteht.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in den Kindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Kindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (5) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmende Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe des geltenden Höchstsatzes erhoben. In diesem Fall ist die Zuweisung zurückzunehmen und der Platz anderweitig zu vergeben. Diese Regelungen finden auch für die nach § 4 Absatz 1 genannten Kinder Anwendung. Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften (§ 6 Abs.1) und den sozialen Kriterien (§ 1 Abs. 2) macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag). Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

§ 7

Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 8

Allgemeines

- (1) Um die vielfältigen Aktivitäten und Angebote im Kindergarten wahrnehmen zu können, sind von den Kindern erforderliche Utensilien (wie z.B. ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, etc.) mitzubringen. Hierzu erfolgt eine detaillierte Absprache mit der Kindergartenleitung.
- (2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- (3) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden.
- (4) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.
- (5) Im Übrigen gilt die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Mechtersen, 27.08.2018

Uwe Luhmann

Der Bürgermeister